

BGer 8C 54/2011 vom 17. Februar 2011

Bundesgericht, 2011-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_54_2011

FR: TF 8C 54/2011 du 17 février 2011

IT: TF 8C 54/2011 del 17 febbraio 2011

Regeste

Öffentliches Personalrecht (vorinstanzliches Verfahren; Prozessvoraussetzung) |
Öffentliches Dienstverhältnis

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; 135 II 94 E. 1 S. 96; 135 III 1 E. 1.1 S. 3; 212 E. 1 S. 216; 134 V 138 E. 1 S. 140).

E. 2

Gegen kantonale Zwischenverfügungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, mit welchen die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verweigert wird, ist entweder die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, oder - beim Vorliegen eines dieses Rechtsmittel ausschliessenden Grundes gemäss Art. 83 - 85 BGG - die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig (Art. 93 Abs. 1 lit. a [in Verbindung mit Art. 117] sowie Art. 86 [in Verbindung mit Art. 113 f.] BGG; BGE 133 IV 335 E. 4 S 338 ; 129 I 281 E. 1.1 S. 283; 129 E. 1.1 S. 131; SVR 2009 UV Nr. 12 S. 49 [Urteil 8C_530/2008 vom 25. September 2008 E. 2.3]). Vorausgesetzt allerdings ist, dass der Entscheid einer Vorinstanz im Sinne von Art. 86 ff. (in Verbindung mit Art. 114) BGG in Frage steht. Es muss sich dabei gemäss Art. 86 BGG in aller Regel um eine richterliche Behörde handeln. Abs. 3 dieser Bestimmung öffnet den Kantonen die Möglichkeit, für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einzusetzen.

E. 2.1

Allein weil ein Entscheid durch den Regierungsrat gefällt wurde, ist er noch nicht als politisch im Sinne dieser Norm zu werten. Als Ausnahmebestimmung ist diese restriktiv anzuwenden. Ebenso wenig weist ein Entscheid schon deswegen vorwiegend politischen Charakter auf, weil der Verwaltung ein gewisses Ermessen bei der Entscheidungsfindung zusteht. Der Begriff des vorwiegend politischen Charakters ist namentlich durch die fehlende Justiziabilität sowie die spezifische Ausgestaltung der demokratischen Mitwirkungsrechte und die damit verbundenen Aspekte der Gewaltenteilung geprägt (BBl 1997 I 524; Alain Wurzbürger, in Commentaire de la LTF, 2009, N. 25 zu Art. 86; Yves Donzallaz, Loi sur le Tribunal fédéral, Commentaire, 2008, N. 3015; Hansjörg Seiler, in: Bundesgerichtsgesetz (BGG), 2007, N. 21 zu Art. 86; Esther Tophinke, in Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 18 ff. zu Art. 86). Beides ist vorliegend offenkundig nicht erfüllt. Den individualrechtlichen Interessen des Beschwerdeführers an der Überprüfung des Anspruchs auf unentgeltliche Prozessführung in einer

Personalrechtsangelegenheit stehen insgesamt keine auch nur annähernd gleichwertigen politischen Erwägungen gegenüber, die einen Ausschluss der gerichtlichen Überprüfung auf kantonaler Ebene rechtfertigen könnten, welcher letztlich dazu führen würde, dass der Sachverhalt nie von einem Gericht frei überprüft würde. Dem Bundesgericht steht diese Möglichkeit nicht offen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. Urteil 8C_103/2010 von 19. August 2010).

E. 2.2

Zusammengefasst ist zwar der Streitgegenstand grundsätzlich einer Beschwerde ans Bundesgericht zugänglich. Dies gilt indessen erst, nachdem darüber als unmittelbare Vorinstanz eine richterliche Behörde befunden hat. Hiefür kommt gestützt auf § 49 Abs. 1 GO/SO einzig das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn in Frage.

E. 2.3

Die Beschwerde ans Bundesgericht ist zum jetzigen Zeitpunkt offensichtlich unzulässig, weshalb sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG erledigt wird.

E. 2.4

Auf Grund der besonderen Umstände rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Dem nicht vertretenen Beschwerdeführer wird gestützt auf Art. 68 BGG in Verbindung mit Art. 1 und 11 Reglement über die Parteientschädigung und die Entschädigung für amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht keine Parteientschädigung zugesprochen, zumal ihm durch die falsche Rechtsmittelbelehrung ohnehin keine namhaften Mehrkosten entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.